

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

2. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. Mai 2011

Nr. 11

Inhalt

Seite

Impressum 1

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida-Land für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Auslegung der Haushaltssatzung** 2, 3

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

für die Gemeinde Steigra

- **Bodenordnungsverfahren Schnellroda ; Verf.-Nr. 611/2 40 MQ 070**
hier: **Änderungsanordnung Nr. 8** 4 - 6

Impressum

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Die Verbandsgemeindebürgermeisterin;
VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land,
Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Weida - Land für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 10 und des § 15 des Verbandsgemeindegengesetzes vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S 40) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen- Anhalt vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S.383) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida – Land in der Sitzung am **23.03.2011** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2011** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.163.600 €
in der Ausgabe auf	5.163.600 €
und	

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	25.000 €
in der Ausgabe auf	25.000 €
festgesetzt.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr **2011** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **300.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage werden für das Haushaltsjahr **2011** wie folgt festgesetzt:

53,3 v. H. der allgemeinen Zuweisungen im vorvergangenen Haushaltsjahr

42,0 v. H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer A

42,0 v. H. der Steuerkraftzahl Grundsteuer B

42,0 v. H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

42,0 v. H. der Steuerkraftzahl am Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

40,0 v. H. der Steuerkraftzahl Gewerbesteuer

Nemsdorf - Göhrendorf, den 24.03.2011



Böttcher
Vorsitzender des Verbandsgemeinderates



Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Siegel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2011** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Nr.3 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen – Anhalt vom 13.05.2011 bis 23.05.2011 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida – Land, in 06268 Nemsdorf – Göhrendorf, Hauptstraße 43, Zimmer 8 während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Mittwoch und Donnerstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 bis 12.00 Uhr

Nemsdorf - Göhrendorf, den 11.05.2011



Meyer
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Weißenfels

**Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Süd**

Halle/S. den 12.04.2011

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels

Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels

Bodenordnungsverfahren: Schnellroda

Verfahrens-Nr. : 611/2 40 MQ 070

**Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd mit
Beschluss vom 28.05.1997 angeordnete Bodenordnungsverfahren Schnellroda ergeht
folgende**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderungsanordnung Nr.8

Zum Bodenordnungsverfahren Schnellroda werden gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG folgende
Flurstücke hinzugezogen:

Gemeinde: Stadt Mücheln
Gemarkung: Mücheln
Flur: 4, Flurstück: 118/10

Gemarkung: Oechlitz
Flur: 4, Flurstück: 205/13
Flur: 5, Flurstücke: 135, 136, 137, 138, 139
Flur: 7, Flurstück: 217
Flur: 8, Flurstück: 174
Flur: 10, Flurstück: 246
Flur: 11, Flurstücke: 8, 25, 135, 136, 137, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147

Gemeinde: Steigra
Gemarkung: Steigra
Flur: 8, Flurstücke: 199, 200

Gemarkung: Schnellroda
Flur: 2, Flurstücke: 472, 473
Flur: 3, Flurstück: 26

I. Begründung:

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 28.05.1997, das Bodenordnungsverfahren Schnellroda angeordnet.

Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung der o. g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Bodenordnungsverfahren Schnellroda geändert.

Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Bodenordnungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung der Flurstücke **zu ca. 2 %** verändert wurde.

Für die neu hinzugenommene Fläche zum Bodenordnungsgebiet Schnellroda sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Bodenordnungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet. Die Zuziehung der o. g. Flurstücke ist geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei den Flurstücken handelt es sich einerseits um Wege- und Grabenflurstücke, die im Zuge der Ortslagenregulierungen Oechlitz (MQ 032) und Schmirma (MQ 031) als unvermessene Randflurstücke entstanden sind und nun nach Abschluss dieser Verfahren zur Erreichung der Ziele des Bodenordnungsverfahrens Schnellroda wieder hier einbezogen werden.

Andererseits wurden zuvor Ackerflurstücke aus dem Bodenordnungsverfahren Schnellroda ausgeschlossen, weil sie als Tauschland für die Bodenordnungsverfahren Ortslage Albersroda (MQ 028), Ortslage Schnellroda (MQ 030), Ortslage Oechlitz (MQ 032) und für das Bodenordnungsverfahren nach § 64 LwAnpG Jügendorf (MQ 200) benötigt wurden. Diese werden nun nach Abschluss der vg. Verfahren zur Neuordnung wieder hier einbezogen.

II. Veränderungssperre :

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen wurden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

Wer den unter Nr. 1 bis 3 genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.

III.

Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels - Postanschrift: PF 1655 Weißenfels -, anzumelden.

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Hindorf
Sachgebietsleiterin

(DS)

Die vorstehende Änderungsanordnung mit Gebietskarte liegt in Originalgröße in der Stadt Mücheln, Markt 1, 06249 Mücheln, in der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, in der Verbandsgemeinde Unstruttal, Markt 1, 06632 Freyburg (Unstrut) sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle / Saale, 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Thomä
Sachbearbeiterin